

Verkündet
am 24. Juni 1958
Grunau, Justizober-
sekretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

2490 086

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] Trieurfabrik und Fabrik gelochter Bleche
M [REDACTED] & Cie., He [REDACTED] Bez. K [REDACTED], vertreten durch ihren per-
sönlich haftenden Gesellschafter Adolf Mah [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Möhring -

gegen

die Firma Maschinenfabrik H [REDACTED] Aktiengesellschaft, W [REDACTED] [REDACTED].
Ma [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Juni 1958 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Prof. Dr. h. c. Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Weiss
und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 26. Oktober 1956 wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist eingetragene Inhaberin des unter Inanspruchnahme österreichischer Prioritäten vom 11.. 19 Februar und 31. Dezember 1949 in der Bundesrepublik mit Wirkung vom 2. Februar 1950 ab erteilten Patents Nr. 817 661 betreffend eine Vorrichtung zum Auslesen von Sämereien und ähnlichem Gut. Die Ansprüche 1, 7 und 10 des Patents lauteten in der ursprünglichen Fassung:

1. Vorrichtung zum Auslesen von Sämereien oder ähnlichem Gut, die einen mit Auslesezellen versehenen ungelochten Zylinder und eine in diesem untergebrachte Auffangmulde aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß in der Zylinderwandung eine oder mehrere Öffnungen oder Schlitze vorgesehen sind, die geschlossen und geöffnet werden können.
7. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Öffnungen durch mit der Zylinderwandung lösbar oder aufklappbar verbundene Verschlußbleche o.dgl. verschließbar sind.
10. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Zylinder aus mehreren lösbar miteinander verbundenen Wandungsteilen besteht, die entweder unter Freilassung von Schlitzten o.dgl. aneinander schließen oder eine geschlossene Zylinderwandung bilden.

Die Klägerin befaßt sich ebenso wie die Beklagte mit der Herstellung von Vorrichtungen zum Auslesen von Sämereien, sog. Trieuren. Sie stellt sowohl aus zwei Halbzylindern als auch aus mehreren Längsteilen bestehenden Trieurzylinder her und bezeichnet sie als "Segmentzylinder".

Die Beklagte hat sich der Klägerin gegenüber, insbesondere in einem Schreiben vom 26. Oktober 1954, auf den Standpunkt gestellt, im Hinblick auf das Patent 817 661 sei die Klägerin nicht berechtigt, Trieurzylinder zu verwenden, die aus mehr als zwei Längsteilen bestehen; auch dürfe die Klägerin derartige Trieurzylinder nicht als "Segment-Zylinder" bezeichnen.

Demgegenüber hat die Klägerin mit der im Januar 1955 erhobenen Klage zunächst u.a. beantragt, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei,

1. ihr auf Grund des Patents Nr. 817 661 zu verbieten, Zylindermäntel für Trieure gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen, welche aus mehr als zwei zu einem Zylinder miteinander verbundenen segmentförmigen Wandungsteilen bestehen,
2. der Beklagten zu verbieten, bei dem Vertrieb von Hochleistungstriehren mit einem in der Längsrichtung geteilten Zylinder die Bezeichnung desselben als "Segment-Zylinder" zu verwenden.

Auf einen gemäß § 36 a PatG gestellten Antrag der Beklagten vom 21. Februar 1955 hat das Deutsche Patentamt durch Beschluß vom 12. September 1955 (Fotokopie in Hülle Bl. 45 GA) dem Anspruch 10 folgende Fassung gegeben:

"Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Zylinder entweder aus mehreren lösbar untereinander verbundenen und unter Freilassung von Schlitzten o.dgl. aneinander-schließenden Wandungsteilen besteht oder aus mehr als zwei lösbar miteinander verbundenen



und sich zu einer geschlossenen Zylinderwandung zusammenfügenden Wandungsteilen gebildet ist."

Die Beschreibung wurde dementsprechend auf Seite 2 in den Zeilen 103 - 116 teilweise geändert; ausdrücklich wurde festgestellt: "Zylinder mit geschlossener Wandung, die aus lösbar miteinander verbundenen Halbzylindern bestehen, sind nicht Gegenstand der Erfindung."

Durch Urteil vom 28. Juni 1955 hat das Landgericht den Feststellungsanträgen stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hatte bereits im Dezember 1954 vor dem Deutschen Patentamt zunächst beantragt, den Anspruch 10 durch Streichung der Worte "entweder" und "oder eine geschlossene Wandung bilden" teilweise für nichtig zu erklären. Nachdem durch den bereits erwähnten, gemäß § 36 a PatG erlassenen Beschluß vom 12. September 1955 der Anspruch 10 in seiner Fassung geändert worden war und die Klägerin weiter durch Bescheid vom 17. November 1955 (Ni I 153/54 Bl. 83) die Mitteilung erhalten hatte, daß die Nichtigkeitsklage im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. April 1955 (GRUR 1955, 476 - B1PMZ 1955, 330 = MittDPatAnw 1955, 105 - Spülbecken) keinen Erfolg haben werde, hat die Klägerin gemäß Schriftsatz vom 7. Januar 1956 auch eine Teilvernichtung des Hauptanspruchs begehrt und beantragt, dem Antrag 1 folgenden Zusatz zu geben:

"mit Ausnahme solcher Zylinder, die in der Längsrichtung geteilt und ohne zusätzliche Öffnungen

oder Schlitze aus mehreren lösbar miteinander verbundenen Wandungsteilen aufgebaut sind, die in ihrer Gesamtheit eine geschlossene Zylinderwandung bilden".

Der 2.Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat durch Entscheidung vom 14.Februar 1956 die Nichtigkeitsklage abgewiesen, jedoch zur Klarstellung den bisherigen Anspruch 10 in die neuen Ansprüche 10 und 11 aufgeteilt mit folgender Fassung:

10. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Zylinder aus mehreren lösbar untereinander verbundenen und unter Freilassung von Schlitzen o.dgl. aneinander-schließenden Wandungsteilen besteht.
11. Vorrichtung nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, daß der Zylinder aus mehr als zwei lösbar miteinander verbundenen und sich zu einer geschlossenen Zylinderwandung zusammenfügenden Wandungsteilen gebildet ist.

Der bisherige Anspruch 11 hat die Nr.12 erhalten, wobei im Oberbegriff "10" durch "11" ersetzt worden ist.

Im Hinblick auf diese Entscheidung des 2.Nichtigkeitssenats hat die Klägrin im vorliegenden Verfahren gemäß Schriftsatz vom 4.August 1956 beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das angefochtene Urteil mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Urteilsanspruch zu I folgende Fassung erhält:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, der Klägerin auf Grund des DBP 817 661 zu verbieten, Zylindermäntel für

Triebre gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen, welche aus mehr als zwei sich lösbar zu einer geschlossenen Zylinderwandung zusammenfügenden segmentförmigen Wandungsteilen bestehen, wenn diese nicht miteinander verbunden sind.

Die Klägerin vertritt nunmehr die Auffassung, daß unter den Erfindungsgegenstand des Patents Nr. 817 661 nur solche aus mehr als zwei segmentförmigen Wandungsteilen bestehende Trieurzylinder fielen, bei denen die Wandungsteile "unmittelbar" miteinander verbunden seien. nicht dagegen solche, bei denen die Wandungsteile lediglich auf den Ein- und Auslaufsternen befestigt und somit nur "mittelbar" miteinander verbunden seien. Das Streitpatent enthalte auch keinen schutzfähigen allgemeinen Erfindungsgedanken, der Trieurzylinder mit mehr als zwei lediglich auf den Ein- und Auslaufsternen befestigten Wandungsteilen umfasse. Einmal sei ein solcher Gedanke in der Streitpatentschrift nicht offenbart, zum anderen sei dieser Gedanke im Hinblick auf die Vorveröffentlichung von Fischer auf Seite 7/8 der April-Nummer von 1930 der Mitteilungen des Verbandes Landwirtschaftlicher Maschinenprüfungsanstalten weder neu noch erfinderisch. Die Benutzung der Bezeichnung "Segment-Zylinder" stehe der Klägerin selbst dann frei, wenn sie nur zweigeteilte Zylinder verwenden dürfe, da der Ausdruck "Segment" auch für halbkreisförmige Ausschnitte zutreffe.

Die Beklagte macht demgegenüber geltend, daß mehr als zweigeteilte Trieurzylinder, die nicht unmittelbar, sondern nur über den Ein- und Auslaufsternen miteinander verbunden seien, bereits unter den Erfindungsgegenstand des Streitpatents fielen. Der Gedanke, derartige Zylinder zu verwenden, sei auch neu, fortschrittlich und erfinderisch gewesen.

Die Klägerin sei daher nur berechtigt, zweigeteilte Trieur-Zylinder zu verwenden. Es sei jedoch irreführend, derartige Zylinder als "Segment-Zylinder" zu bezeichnen. Schon der Mathematiker, erst recht aber der Techniker verstehe unter einem Segment einen kleineren als halbkreisförmigen Ausschnitt.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre beiden auf Unterlassung gerichteten Klageanträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht mit der Klägerin davon aus, daß bei den von dieser hergestellten, aus mehr als zwei segmentförmigen Wandungsteilen bestehenden Trieur-Zylindern die Wandungsteile "nicht unmittelbar miteinander verbunden" seien. Unter Heranziehung der im Nichtigkeitsverfahren ergangenen Entscheidung vom 14. Februar 1956 ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß Zylinder mit Wandungsteilen, "die lediglich am Ein- und Auslaufstern befestigt, nicht aber unmittelbar miteinander verbunden" seien, nicht unter den Gegenstand des Streitpatents fielen (BU S.9 - 13); als "lösbar miteinander verbundene Wandungsteile" könnten nur solche Wandungsteile verstanden werden, "die mit der Wandung verbunden" seien (BU S.11). Das Berufungsgericht hat aber dem Streitpatent den "allgemeinen Erfindungsgedanken" entnommen, die Trieur-Zylinder in mehr als zwei segmentartige Wandungsteile aufzuteilen, die nicht unbedingt unmittelbar miteinander verbunden sein müßten, sondern auch nur auf dem Ein- und Auslaufstern befestigt sein.

könnten. Die Befestigung des Zylindermantels erfolge von jeher auf dem Ein- und Auslaufstern. Es sei daher eine für den Fachmann naheliegende, im Bereich des handwerklichen Könnens liegende Maßnahme, auch die Zylindersegmente nur in dieser Weise zu befestigen (BU.S.13). Das Berufungsgericht hat diesen allgemeinen Erfindungsgedanken aus dem jetzigen Anspruch 11 als herleitbar angesehen und auch gegenüber dem zum Stande der Technik gehörenden, aus zwei Halbzylindern bestehenden Trieur-Zylinder Neuheit, technischen Fortschritt und Erfindungshöhe bejaht (BU.S.14 - 17). Unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts in GRUR 1943, 123 (Leitsatz III a 2) hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Feststellung dieses allgemeinen Erfindungsgedankens die Entscheidung des Nichtigkeitsssenats vom 14. Februar 1956 nicht entgegenstehe (BU.S.17 f). Mit dieser Begründung hat das Berufungsgericht den Feststellungsantrag zu I abgewiesen.

Dieser Entscheidung ist im Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung, beizutreten.

Das Berufungsgericht hat den "Gegenstand der Erfindung" zu eng ausgelegt. Es hat weder die weite, allgemeine Fassung des Anspruchs 1, der durch die Entscheidung des Nichtigkeitsssenats nicht eingeschränkt worden ist, noch die für die Ermittlung des Erfindungsgedankens wesentliche Aufgabenstellung genügend berücksichtigt. Weder aus den Merkmalen der - echten - Unteransprüche 7 und 11 noch aus den Ausführungsbeispielen nach den Figuren 2 und 5 kann im Wege der Auslegung eine Einschränkung des Gegenstandes der Erfindung des Hauptanspruchs begründet werden (BGH GRUR 1955, 244, 245 l.Sp. - Fallmaschenraffer; RG GRUR 1944, 72, 74). Soweit im Nichtig-

keitsverfahren die Ansprüche 10 und 11 durch Änderung ihrer Fassung "klargestellt" worden sind, kann auch aus der hierzu in der Entscheidung des Nichtigkeitssenats gegebenen Begründung keine Schutzbeschränkung in dem von der Klägerin dargelegten Sinn hergeleitet werden (Revisionsbegründung unter I S. 1 - 6).

II. Die Erfindung bezieht sich auf Vorrichtungen zum Auslesen von Sämereien und ähnlichem Gut, insbesondere auf sog. Trieure für die Trennung von Lang- und Kurzkorn und die Reinigung des letzteren von Halbkörnern und Unkrautsamen. Derartige Trieure weisen einen umlaufenden ungelochten Zylinder mit taschenförmigen Auslesezellen und eine im Zylinderinnern angeordnete Auffangmulde auf (Patentschrift S. 1 Z. 1 - 8). Bei den aus rotierenden Trommeln bestehenden Trieuren durchläuft das auszulesende Gut den Zylinder in der Längsrichtung.

1. Der Erfinder des Streitpatents hat die Wirkungsweise dieser Trieure in mehrfacher Hinsicht als nicht zufriedenstellend bezeichnet.

a) Eine Entleerung des Zylinders, die immer erforderlich wird, wenn das auszulesende Gut gewechselt wird, war nur dadurch möglich, daß man das gesamte im Zylinder befindliche Gut in der Längsrichtung bis zu Ende durchlaufen ließ, was nach Abstellung des Zulaufs bei der geringen Durchlaufgeschwindigkeit des Gutes viel Zeit in Anspruch nahm (S. 1 Z. 9 - 14).

b) Infolge der geschlossenen Wandungen konnte außerdem nicht zuverlässig überprüft werden, ob sämtliches Gut auch ausgelaufen war (S. 1 Z. 14 f).

c) Schließlich war auch die Reinigung der Auslesezellen nur sehr umständlich und unvollkommen durchzu-

führen und mit Zeitverlust verbunden, da der Zylinder zu diesem Zweck ausgebaut werden mußte (S. 1 Z. 15 - 19).

2. Der Erfinder des Streitpatents hat sich die Aufgabe gestellt, diese Nachteile zu beseitigen (S. 1 Z. 19-21). Positiv ausgedrückt, besteht die gestellte Aufgabe darin,

- a) die Entleerung zu beschleunigen,
- b) die Überprüfung der Entleerung zu verbessern und
- c) die Reinigung der Auslesezellen zu vereinfachen.

3. Zur Lösung dieser Aufgabe hat der Erfinder vorgeschlagen, in der Zylinderwand eine oder mehrere Öffnungen oder Schlitze vorzusehen, die geschlossen oder geöffnet werden (S. 1 Z. 22 - 29). Er hat diesen Lösungsvorschlag, der keine konstruktiven Einzelheiten enthält, sondern in seiner allgemeinen Fassung - im Zusammenhang mit der gestellten Aufgabe - das Wesen der Erfindung offenbart, zum Gegenstand des Hauptanspruchs gemacht. Danach gehören zum Gegenstand der Erfindung alle Trieur-Zylinder, in deren Wandungen zu schließende und zu öffnende Öffnungen oder Schlitze vorgesehen sind, die geeignet sind, die Aufgabe, die sich der Erfinder gestellt hat (Entleerung des Zylinders, Überprüfung der Entleerung sowie Reinigung der Auslesezellen), zu erfüllen.

Bei der Feststellung dieses Erfindungsgegenstandes aus dem Wortlaut des Hauptanspruchs ist nichts damit gewonnen, wenn das Berufungsgericht darauf hinweist, "eine Öffnung und ein Schlitz ist etwas, was von Haus aus offen ist", und meint, "etwas Derartiges weisen nur die Ausführungsbeispiele gemäß Fig. 2 und 5 auf, die die überdachten Öffnungen betreffen". Es kommt nach dem Hauptanspruch nur darauf an, daß die Zylinderwandung immer irgendwie geschlossen sein muß, solange die Vorrichtung

a) Das Berufungsgericht meint, der Anspruch 1 könne bereits seinem Wortlaut nach nur auf die Ausführungsbeispiele gemäß Fig. 2 und 5 bezogen werden. Diese Ansicht ist nicht richtig. Beide Figuren veranschaulichen, wie bereits erwähnt, lediglich zweckmäßige Ausführungsformen, die als solche zum Gegenstand von Unteransprüchen gemacht worden sind. In Fig. 2 werden Ausführungsformen veranschaulicht, die Gegenstand der Unteransprüche 2 und 3 sind (S. 1 Z.30 - S.2 Z.78, S.3 Z.15-57). Die Figuren 3 und 4 dienen der besonderen Veranschaulichung der verschiedenen Wirkung, die sich aus der jeweiligen Neigung (Schräglage) der Wandteile zur Kreislinie 4 ergibt (S. 3 Z.58 - 87; Ansprüche 4 und 5). Bei diesen Ausbildungsformen soll das Verschließen und Öffnen der überdachten Öff-

nungen oder Schlitze selbsttätig durch das Gut erfolgen (S.1 Z.30 - S.2 Z.15). Hier werden also keine zusätzlichen, zur Vorrichtung gehörenden Teile zum Schließen und Öffnen der Öffnungen und Schlitze benötigt.

Anders liegt es bei der Ausführungsform nach Fig.5 die den Gegenstand des Unteranspruchs 6 bildet. Hier wird auf überdachte Öffnungen überhaupt verzichtet. Die Zylinderwandteile werden durch Stege verbunden und durch diese abgeschlossen, die entweder abnehmbar oder aufklappbar ausgebildet sein können (S.2 Z.79 - 84, S.3 Z. 87 - 95; Anspruch 6). Es ist also auch nicht richtig, wenn das Berufungsgericht meint, das Ausführungsbeispiel Fig. 5 betreffe überdachte - "von Haus aus offene" - Öffnungen (BU.S.12 oben). Ausführungsformen mit überdachten, sich beim Betrieb selbsttätig durch das Auslesegut schließende Öffnungen sind nur in Fig. 2 veranschaulicht (Ansprüche 2 und 3).

b) Auch die Ausführungsbeispiele gemäß Fig.6, 8 und 9, die kreisförmig geschlossene Zylinderwandungen zeigen, fallen unter den Anspruch 1. Nicht richtig ist die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts, die unter Hinweis auf S.11 (vorletzter Satz) der Entscheidung des Nichtigkeitssenats den Anspruch 1 nur auf die Ausführungsformen gemäß Fig.2 und 5, nicht aber auf die Ausführungsbeispiele gemäß Fig. 6, 8 und 9 ("mit geschlossener Wandung") beziehen will. Mit dieser Auslegung setzt sich das Berufungsgericht in Widerspruch zu der Tatsache, daß sämtliche Unteransprüche, die sich auf die Ausführungsformen gemäß den Fig. 6, 8 und 9 beziehen, ebenfalls auf Anspruch 1 zurückbezogen sind und daß die Patentbeschreibung auch keinen Zweifel darüber läßt, daß die "geschlossenen Wandungen" dieser Ausführungsbeispiele ebenfalls bestimmt und geeignet sind, den Erfindungsgedanken des Hauptanspruchs zu verwirklichen.

An der angeführten Stelle weist der Nichtigkeitssenat nur darauf hin, daß sich der angegriffene Anspruch 10 in seinem ersten Teil mit solchen Zylinderwandungen befaßt, welche Schlitze zwischen den einzelnen Wandungsteilen freilassen, und daß diese Ausgestaltung der Vorrichtung in den Fig. 2 und 5 dargestellt sei. Anschließend heißt es dann: "Hierauf bezieht sich in seiner allgemeinen Fassung auch der Hauptanspruch". Mag diese Bemerkung des Nichtigkeitsssenats auch mißverständlich sein, so zwingt sie doch dem Zusammenhang nach nicht zu dem Schluß, daß der Nichtigkeitsssenat der Auffassung gewesen sei, alle übrigen Ausführungsbeispiele lägen außerhalb des Anspruchs 1, seien also in Wirklichkeit als Nebenansprüche aufzufassen, so daß auch die Rückbeziehung der Ansprüche 7, 8, 9 und 11 auf den Anspruch 1 unrichtig sei. Auch der Nichtigkeitsssenat hat den als neuen Anspruch 11 bezeichneten zweiten Teil des ursprünglichen Anspruchs 10 auf den Anspruch 7 und damit zugleich auf den in Bezug genommenen Anspruch 1 zurückbezogen.

5. Die Patentbeschreibung, die Zeichnungen und die Fassung der Unteransprüche bestätigen mit aller Deutlichkeit, daß der Hauptanspruch bewußt allgemein gefaßt ist und daß die vorgesehene Anordnung von "Öffnungen" in der Zylinderwandung der Aufgabenstellung entsprechend weit auszulegen ist. Alle Ausführungsbeispiele zeigen trotz ihrer rein konstruktiven Abweichungen "Öffnungen" im Sinne des Anspruchs 1.

a) Nach Fig. 6 ist in der Zylinderwandung 22 ein Längsschlitz ausgenommen, der durch das Verschußblech 23 verschlossen wird. Dieses Verschußblech kann durch Schrauben, Klemmen o. dgl. lösbar oder mit einem Gelenk 24 aufklappbar mit der Wandung 22 verbunden sein. Dieses Beispiel

zeigt eine einteilig ausgeführte Zylinderwandung, die mit - gleichsam luken- oder fensterartigen - Öffnungen versehen ist. Diese besonderen Öffnungen erfüllen die Aufgabe, die sich die Erfindung des Streitpatents gestellt hat. Da die Zylinderwandung einteilig ist, ist bei dieser Ausführungsform der - zusätzliche - Vorteil der leichteren Auswechselbarkeit des Zylinders nicht gegeben (S. 2 Z.85-90, 97 - 102, S.3 Z.97 - 103; Anspruch 7).

b) Fig. 8 dagegen zeigt eine aus zwei halbkreisförmig gebogenen Wandungsteilen (31, 32) bestehende Zylinderwand, die im Teil 32 mit einer um das Gelenk 34 schwenkbaren Klappe 33 versehen ist. In der Patentbeschreibung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Anordnung selbstverständlich auch bei einer Zylinderwandung, die aus mehr als zwei Teilen besteht, getroffen werden kann. Statt der schwenkbaren Klappe kann zum Verschließen und Öffnen auch jedes andere Verschlußmittel gewählt werden. Es genügt, daß die Öffnung überhaupt "verschließbar" ist (S.2, Z.103-107, S.3 Z.116-123; Anspruch 8). In diesem Fall wird nicht ein "Wandungsteil" als solcher, sondern eine in den Wandungsteilen vorgesehene verschließbare besondere Öffnung zum Entleeren und zum Reinigen des Zylinders benutzt. Die "Lösbarkeit" der Wandungsteile ermöglicht jedoch - als zusätzlichen Vorteil - zugleich ein leichteres Auswechseln des Zylinders.

c) Ist die Zylinderwandung mehrteilig ausgeführt, so kann "auch einer der Wandungsteile selbst das Verschlußblech bilden". Die Fig.9 veranschaulicht ein Ausführungsbeispiel, das einen aus vier Wandungsteilen (35, 36, 37, 38) bestehenden Zylinder zeigt. Ein Wandungsteil (35) ist um das Gelenk 39 mit dem Wandungsteil 36 aufklappbar verbunden (S. 2 Z.107 - 111, S.3 Z.123 - S.4 Z.2; Anspruch 9). Nach Anspruch 9 genügen auch zwei miteinander lösbar ver-

bundene Wandungsteile, sofern der eine zugleich mit dem anderen aufklappbar verbunden ist. Bei dieser Ausführungsform wird auf zusätzliche Öffnungen in den Wandungsteilen (Fig.6 und 8; Ansprüche 7 und 8) verzichtet. Mit ihr wird nicht nur die erfindungsgemäße Aufgabe erfüllt, sondern noch der zusätzliche Vorteil einer leichteren Auswechselbarkeit des Zylinders erzielt.

6. In der Patentbeschreibung (S. 2 Z.111 - 116 in der neuen Fassung vom 12.September 1955) wird als weitere Ausführungsform ein aus "mehr als zwei lösbar miteinander verbundenen Wandungsteilen" bestehender Zylinder beschrieben, bei dem "infolge der geringeren Abmessungen dieser Teile eine oder mehrere Entleerungsöffnungen auch durch Abnahme eines oder mehrerer solcher Teile gebildet werden können". Bei dieser Ausführungsform, die den von der Klägerin hergestellten Trieur-Zylindern - der Verletzungsform - entspricht, sind in den einzelnen Wandungsteilen keine besonderen durch Verschußbleche o.dgl. verschließbare Öffnungen mehr vorhanden. Nicht mehr durch besondere Verschußbleche, sondern durch die Wandungsteile selbst werden die erforderlichen Öffnungen freigegeben (S. 4 Z.5 f). Abweichend von der Ausführungsform entsprechend Fig. 9 (Anspruch 9) ist der zur Öffnung bestimmte Wandungsteil nicht - durch Scharniere - "aufklappbar" mit dem nächsten Wandungsteil verbunden. Die Wandungsteile sind vielmehr in der Weise "lösbar miteinander verbunden", daß Entleerungsöffnungen durch einfache "Abnahme" eines oder mehrerer Teile gebildet werden.

Wie die "lösbare" Verbindung der Wandungsteile im einzelnen ausgebildet ist, wird nicht weiter ausgeführt. Aus den Fassungen der Unteransprüche 7 bis 9 und den hierzu gehörenden Teilen der Beschreibung ergibt sich nur, daß mit der "lösbaren" Verbindung keine "aufklappbare" Verbin-

dung gemeint ist; der Wandungsteil muß nur irgendwie herausgenommen und wieder eingefügt werden können. Es ist also - ausgenommen die "Aufklappbarkeit" - jede andere Form der "Verschließbarkeit" denkbar. Die technische Gestaltung dieser Verschließbarkeit ist als solche auch nicht erfindungswesentlich und nicht Gegenstand des Patentschutzes. Die Wandungsteile können miteinander zu einer Zylinderwand verbunden werden, indem sie entweder unmittelbar aneinander und außerdem - was immer notwendig ist - mit ihren Stirnenden irgendwie an den Stirnkränzen (Speichenscheiben, Ein- und Auslaufstern) befestigt werden oder indem sie nur an den Stirnkränzen befestigt werden. Wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, liegen diese Maßnahmen im Bereich des handwerklichen Könnens des Durchschnittsfachmannes. Eine Befestigung der Wandungsteile nur am Ein- und Auslaufstern liegt jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Wandungsteile nicht aufklappbar gemacht, sondern einfach abgenommen werden sollen, viel näher als ihre Verbindung "unmittelbar miteinander", wie das Berufungsgericht - wenn auch in anderem Zusammenhang - zutreffend ausführt. Eine solche Befestigung ist wesentlich einfacher und in Anbetracht der ohnehin notwendigen Befestigung des Zylindermantels am Ein- und Auslaufstern das von vornherein Gegebene. Unstreitig hat auch die Beklagte ihre Trieure nach dem Streitpatent von Anfang an in dieser Art gebaut. Hierauf wurde der Fachmann bereits durch die Patentbeschreibung hingewiesen. Bei der Beschreibung der Ausführungsform nach Fig. 1 und 2 wird nämlich erwähnt, daß die einzelnen Wandteile an ihren Stirnenden mit Scheiben 5, 6 zweckmäßig abnehmbar verbunden werden (S. 2 Z.29 f, S.3, Z.27 - 34). Auch bei den Ausführungsformen nach Fig. 6 und 7 wird darauf hingewiesen, daß die Zylinderwandung ähnlich der Ausführung nach Fig. 1 und 2 an ihren Stirnenden mit Spei-

chenscheiben (25, 26) abnehmbar sind, die sich auf der Antriebswelle 27 abstützen. An keiner Stelle aber ist irgendwie zum Ausdruck gebracht, daß die Wandungsteile auch "unmittelbar miteinander verbunden" oder "aneinander befestigt" werden müßten. Eine solche Art der Verbindung oder Befestigung ist in keiner Weise erfindungswesentlich und weist auch sonst keine besonderen technischen Vorteile auf.

Der Erfinder hat sich, wie der Hauptanspruch und die Beschreibung (S. 1 Z.10 - 29) zeigen, auch nicht die Aufgabe gestellt, den Zylinder schnell auswechselbar zu machen. Nur dann, wenn - zweckmäßig - mehrere abnehmbare Zylinderwandteile verwendet werden (was aber nicht Gegenstand der Erfindung ist), ergeben sich zusätzliche Vorteile, nämlich - außer besserer Überprüfung der Entleerung und besserer Reinigung der Auslesezellen - die Möglichkeit einer Vereinfachung und Verbesserung in der Herstellung des Trieurs, da sich die einzelnen Wandteile leichter bearbeiten und besser härten lassen als ein einteiliger geschweißter Zylinder. Schließlich ist die Abnehmbarkeit der Zylinderwandteile auch von Vorteil für ihr rasches Austauschen gegen Wandteile mit anderen Zellengrößen, wenn anderes Gut mit dem Trieur gereinigt werden soll (S. 2 Z.31 - 41, 116-124). Diese zusätzlichen Vorteile bestimmter Ausführungsformen sind aber für die Beurteilung des Erfindungsgegenstandes und des Schutzzumfanges nach dem Hauptanspruch ohne Bedeutung. Hierfür kommt es an sich auch nicht darauf an, ob der Anmelder des Streitpatents die in der Patentbeschreibung beispielsweise geschilderten Ausführungsformen zum Gegenstand von Unteransprüchen gemacht hat, wie dies allerdings im vorliegenden Fall zweckmäßig auch für Zylinder, die aus mehr als zwei lösbar miteinander verbundenen und sich zu einer geschlossenen Zylinderwandung zusammenfügenden Wandungsteilen gebildet sind, geschehen ist. Es handelt

sich hierbei um den zweiten Teil des ursprünglichen Patentanspruchs 10. Selbst wenn die in der - insoweit unverändert gebliebenen - Beschreibung auf S.2 Z.111 - 116 angegebene Ausführungsform nicht zum Gegenstand eines Unteranspruchs gemacht worden wäre, würde dies nichts daran ändern, daß sie die Merkmale des nach dem Hauptanspruch geschützten Erfindungsgedankens aufweist.

7. In der Entscheidung des Nichtigkeitssenats vom 14. Februar 1956 ist der Anspruch 10, der zwei nach Herstellungs- und Wirkungsweise verschiedene Ausführungsformen in sich vereinigte, in zwei neue Ansprüche (10 und 11) aufgeteilt worden. Der neue Anspruch 11 entspricht in seinem kennzeichnenden Teil wörtlich dem zweiten Teil des ursprünglichen Anspruchs 10 und unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß er im Oberbegriff nicht auf Anspruch 1, sondern auf Anspruch 7 zurückbezogen ist. Zur Begründung dieser Fassungsänderung wird in der Entscheidung des Nichtigkeitssenats ausgeführt, die in dem angegriffenen zweiten Teil des Anspruchs 10 gekennzeichnete Ausführungsform werde "in den Fig. 6, 8 und 10 veranschaulicht, auf welche sich der Anspruch 7 beziehe und dem der zweite Teil des Anspruchs 10 untergeordnet sei". Soweit von der Fig. "10" die Rede ist, handelt es sich offenbar um ein Versehen; gemeint sein kann nur Fig. 9. Der Hinweis ist aber auch im übrigen insofern irrtümlich, als überhaupt keine der Fig. 6, 8 und 9 die in Teil 2 des früheren Anspruchs 10 beschriebene Ausführungsform zum Gegenstand hat. Wie bereits dargelegt, betrifft Fig. 6 einteilige Zylinder mit Öffnungen, die durch ein aufklappbares Verschußblech geschlossen und geöffnet werden (Anspruch 7 zweite Alternative). Fig. 8 betrifft eine aus nur zwei - halbkreisförmig gebogenen - Wandungsteilen bestehende Zylinder, bei denen ein Wandungsteil eine Öffnung mit Klappe hat (Anspruch 8). Der Wandungsteil

selbst wird nicht zum Öffnen zwecks Entleerung benutzt. Fig. 9 schließlich veranschaulicht nur die den Gegenstand des Anspruchs 9 bildende Ausführungsform. Der Zylinder besteht aus vier Wandteilen - ein Wandteil ist aufklappbar und gibt die erfindungsgemäß vorgesehene Öffnung der Zylinderwand frei. Ein besonderes "Verschlußblech" ist bei dieser Ausführungsform nicht vorhanden. Für diese Art der Ausführung gewährt der unverändert gebliebene Anspruch 9 auch dann Schutz, wenn nur zwei miteinander lösbar verbundene Wandungsteile vorhanden sind, sofern ein Wandungsteil zur Bildung der Entleerungsöffnung aufklappbar mit dem anderen Wandungsteil verbunden ist. Es ist auch zumindest ungenau, wenn es in der Entscheidung des Nichtigkeitsssenats weiter heißt, der Anspruch 7 beziehe sich auf die in den Fig. 6, 8 und 10 (richtig: 9) veranschaulichte Ausführungsform. Anspruch 7 wird für sich allein - in seiner zweiten Alternative: aufklappbar - nur in Fig. 6 veranschaulicht. Die Fig. 8 und 9 betreffen den Anspruch 7 nur mittelbar insofern, als sie die Ansprüche 8 und 9 veranschaulichen und diese Ansprüche im Oberbegriff auf Anspruch 7 zurückbezogen sind. Dieser Rückbeziehung kann jedoch nur eine beschränkte Bedeutung zukommen, weil die in den kennzeichnenden Teilen der Ansprüche 7, 8 und 9 enthaltenen Merkmale zum Teil einander ausschließen. Der Anspruch 7 wird unter anderem durch eine einteilige Zylinderwandung und durch verschließbare (lösbare oder aufklappbare) Verschlußbleche o.dgl. gekennzeichnet. Die Ansprüche 8 und 9 werden durch einen aus mehreren Wandungsteilen bestehenden Zylinder gekennzeichnet. Darüberhinaus besteht das Wesen der in Fig. 9 erläuterten und nach Anspruch 9 geschützten Ausführungsform gerade darin, daß auf besondere Öffnungen mit Verschluß- oder Abdeckblechen innerhalb der Wandungsteile verzichtet wird. Die Rückbeziehung auf Anspruch 7 im Oberbegriff der Ansprüche 8 und 9 ist also technisch wenig

sinnvoll. Übereinstimmung mit Anspruch 7 besteht nur in der Wirkungsweise insofern, als eine mit einer Klappe versehene Öffnung (zweite Alternative des Anspruchs 7) entsteht. Denn in Wirklichkeit sind die Ansprüche 8 und 9 dem Anspruch 7 nicht in der Weise untergeordnet, daß sie sämtliche Merkmale des Anspruchs 7 aufweisen und außerdem die kennzeichnenden Merkmale der Ansprüche 8 und 9 enthalten; es handelt sich vielmehr um verschiedene, nebeneinander stehende Ausführungsformen. Die Ansprüche 7 und 9 weisen eine gewisse funktionelle Übereinstimmung allenfalls insofern auf, als eine mittels einer Klappe zu schließende und zu öffnende Öffnung entsteht (zweite Alternative des Anspruchs 7).

Der Nichtigkeitsssenat hat auch den neuen Anspruch 11 auf Anspruch 7 zurückbezogen und zur Begründung dieser "Klarstellung" ausgeführt, es solle zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der Gegenstand des neuen Anspruchs 11 "nur auf diejenigen Vorrichtungen zum Auslesen von Sämereien bezieht, bei denen die Öffnungen durch die mit der Zylinderwandung lösbar oder aufklappbar verbundenen Verschlussbleche o.dgl. verschließbar sind." Derartige verschließbare Öffnungen bei zwei oder mehr miteinander lösbar verbundenen Wandungsteilen sind aber bereits Gegenstand des Unteranspruchs 8. Da nicht anzunehmen ist, daß der neugefaßte Anspruch 11 im Verhältnis zu den Ansprüchen 7 und 8 völlig gegenstandslos werden sollte, dürfte die Rückbeziehung auf Anspruch 7 - ähnlich wie in Anspruch 9 - den Sinn haben, daß sie auf die in Anspruch 7 enthaltene erste Alternative (Anordnung einer mit einem lösbaren, d.h. abnehmbaren - nicht "aufklappbaren" - Verschlussstück versehenen Öffnung) verweisen soll.

Zwischen den Ansprüchen 7 und 11 besteht eine funktionelle Übereinstimmung insofern, als eine durch ein "lösbares" (nicht aufklappbares) Verschußstück zu schließende und zu öffnende Öffnung (im Sinne des Anspruchs 1) vorhanden ist. Nicht der Umstand, daß die Wandungsteile "miteinander verbunden" sind, ist im Sinne des Anspruchs 11 wesentlich; im Hinblick auf den Anspruch 1 ist erfindungswesentlich nur, daß diese Teile zum Zwecke der Bildung einer Öffnung "voneinander lösbar" sind.

Auch der Nichtigkeitssenat erblickt in der Lösbarkeit der Verbindung der Wandungsteile das entscheidende, erfindungswesentliche Merkmal der Ausführungsform nach Anspruch 11. Dies ergibt sich aus den Ausführungen, in denen sich der Nichtigkeitssenat auf Seite 13 der Entscheidung mit dem Bericht von Fischer über den Miag-Trieur (Mitteilungen des Verbandes landwirtschaftlicher Prüfungsanstalten, April 1933 S.7) auseinandersetzt. Dieser von Fischer beschriebene Trieur weist einen in der Längsrichtung unterteilten Zylinder auf. Auch dieser "an sich längsgeteilte" Zylinder hat Wandungsteile, die voneinander getrennt werden können. Sie müssen also auch "an sich lösbar" sein. Diese Art der Lösbarkeit soll jedoch nur dem Zweck einer leichteren Auswechselung des Zylinders, nicht aber, wie es die Aufgabe der Erfindung des Streitpatents ist, der rascheren Entleerung und Reinigung im laufenden Betrieb dienen. Besteht der Zylinder - wie bei dem von Fischer betriebenen Miag-Trieur - nur aus zwei Halbzylindern, so kann hierdurch die erfindungsgemäße Aufgabe nicht wirksam gelöst werden. Die von der Beklagten veranlaßte Einschränkung des zweiten Teils des früheren Anspruchs 10, des jetzigen Anspruchs 11, auf Zylinder aus "mehr als zwei" lösbar miteinander verbundenen Längsteilen ist nur eine Bestätigung dafür, daß der zum Stand der Technik

gehörende Miag-Trieur mit zwei halbkreisförmig geteilten Zylindern nicht unter den Gegenstand der Erfindung fällt. Diese Art der Lösbarkeit reicht zwar aus, um den Zylinder leichter auswechseln zu können. Eine derartige Teilbarkeit der Zylinderwandung stellt aber noch keine technisch brauchbare Lösung der Aufgabe dar, die sich der Erfinder des Streitpatents gestellt hat. Für einen aus zwei Halbzylindern bestehenden Zylinder wird gemäß Anspruch 9 Patentschutz nur dann beansprucht und gewährt, wenn die eine Hälfte der Wandung mit der anderen aufklappbar verbunden ist. Eine solche Art des Schließens und Öffnens entspricht noch den Bedingungen des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1. Dagegen stellt sich die Lösbarkeit eines Halbzylinders im Sinne einer Abnahme dieses Teils ersichtlich als zu umständlich und zu schwerfällig dar. Die Lösbarkeit nach Anspruch 11 kann immer nur im Hinblick auf den besonderen Zweck, der erfindungsgemäß nach Anspruch 1 durch die zu schließenden und zu öffnenden Öffnungen in der Zylinderwandung erreicht werden soll, richtig verstanden werden.

Dem tragen auch die bereits angezogenen Ausführungen auf S.13 der Entscheidung des Nichtigkeitssenats hinreichend Rechnung. Dort wird sogar unterstellt, daß der Fachmann dem Bericht von Fischer die Lehre entnehmen könne, den Zylinder in eine beliebige Menge von Segmenten zu unterteilen. Mit Recht wird aber ausgeführt, daß dies den früheren Anspruch 10 Teil 2, den jetzigen Anspruch 11, nicht patenthindernd treffen könne; denn dem von Fischer beschriebenen Miag-Trieur fehle das wesentliche, in Anspruch 11 gekennzeichnete Merkmal, daß die Wandungsteile des Trieur-Zylinders lösbar miteinander verbunden seien. Dieses Merkmal wird als neu bezeichnet. Weiter wird festgestellt, daß dieses Merkmal in Verbindung mit den sonsti-

gen Einzelheiten des neuen Anspruchs 11 sowie den hierzu übergeordneten Ansprüchen 7 und 1 auch einen nicht unbedeutenden technischen Fortschritt vermittelt, weil die lösbar miteinander verbundenen Trieurteile sich bei notwendiger Entleerung oder dergl. "in einfacher Weise" auseinandernehmen und wieder zusammenbringen lassen. Dies kann nur im Sinne einer dem Zweck der Erfindung entsprechenden, hinreichend leichten Lösbarkeit der Wandungsteile verstanden werden. Für die erfindungsgemäße Aufgabe, eine rasche Entleerung und Reinigung des Trieur-Zylinders im laufenden Betrieb zu ermöglichen, kann es eben nur auf eine verhältnismäßig leichte Lösbarkeit der miteinander verbundenen Zylinderwandteile - in Form einer "einfachen Abnahme" - ankommen.

Auch das Berufungsgericht hat in anderem Zusammenhang (bei Prüfung des von ihm angenommenen "allgemeinen Erfindungsgedankens", BU.S.14) rechtsirrtumsfrei festgestellt, daß der allein entgegengehaltene Bericht von Fischer gegenüber der Erfindung des Streitpatents in keiner Weise als neuheitsschädlich in Betracht komme. Unstreitig hat nämlich die in diesem Bericht beschriebene Anlage nur einen in zwei Halbzylinder geteilten Zylinder. Eine weitergehende Längsteilung geht aus dem Bericht Fischers nicht hervor. Wie das Berufungsgericht hierzu ohne Rechtsverstoß ausführt, kann der unbefangene und nicht mit der Erfindung des Streitpatents vertraute Leser unter einer Teilung in Längsrichtung nur eine einmalige, d.h. eine Teilung in zwei Halbzylinder verstehen, so wie Fischer es auch nach der von ihm untersuchten Anlage beschreiben wollte. Der Fachmann mußte eine solche Teilung, um eine leichtere Auswechselung des Zylinders vornehmen zu können, auch als genügend ansehen. Aus der Veröffentlichung konnte er für diesen Zweck keinen vernünftigen

technischen Anlaß zu einer weiteren Teilung des Zylinders erkennen. Die Klägerin selbst hat wiederholt vorgetragen (zuletzt in der Revisionsinstanz unter Bezugnahme auf eine gutachtliche Äußerung von Prof.Dr.-Ing.W.F. [REDACTED] - Sch [REDACTED] vom 28.Mai 1957, S.6), daß ganz allgemein grundsätzlich jede Mehrteilung - also 3 gegen 2 oder 4 gegen 3 oder 2 - immer mit Nachteilen verbunden sei. Solche Nachteile der Mehrteiligkeit seien z.B. der erhöhte Aufwand von zu lösenden bzw. wieder anzuziehenden Verbindungselementen der Wandungsteile und die damit verbundene Mehrarbeit bei jedem Mantelwechsel, die erhöhte Zahl der abzudichtenden Verbindungsstellen usw. Tatsächlich ist auch fast 19 Jahre lang niemand auf den Gedanken gekommen, den Trieur-Zylinder in mehr als zwei Längsteile zu teilen. Auf den Gedanken der Teilung in mehr als zwei Wandungsteile ist erstmalig der Erfinder des Streitpatents gekommen, und zwar auch nur deshalb, weil er sich eine ganz andere Aufgabe gestellt hat, nämlich die Erleichterung und Vereinfachung der Entleerung und der Reinigung der Auslesezellen. Daß mit einer solchen Teilung des Zylinders - gegenüber einteiligen Zylindermänteln - zugleich auch Herstellung, Montage und Auswechselung vereinfacht und erleichtert werden, ergibt, wie bereits dargelegt, nur zusätzliche Vorteile, aber keine erfindungswesentlichen Merkmale; für die Auslegung des Schutzzumfangs des Streitpatents ist dies ohne Bedeutung.

Berücksichtigt man, was der Nichtigkeitssenat auf S.13 seiner Entscheidung im Hinblick auf die Längsteilung von Trieur-Zylindern nach Anspruch 11 als neu und schutzfähig bezeichnet hat, so kann die durch Bezugnahme auf Anspruch 7 bezweckte "Klarstellung" des Anspruchs 11 nicht als Einschränkung des Gegenstandes der Erfindung und des Schutzzumfanges im Sinne der vom Berufungsgericht

und der Revision vertretenen Auffassung gewertet werden. Der Nichtigkeitssenat hat mit Bezug auf die von der Klägerin beantragte Teilvernichtung des Hauptanspruchs ausgeführt, "durch die Unterteilung des Anspruchs 10 in zwei Ansprüche 10 und 11 und durch Bezugnahme des Anspruchs 11 auf Anspruch 7 werde die beanspruchte Teilvernichtung des Hauptanspruchs hinfällig, da nunmehr klar zum Ausdruck komme, daß nicht mehr längs geteilte Zylinder an sich Schutz genießen sollen, sondern nur solche geteilten Zylinder mit geschlossener Wandung, wie sie in dem neuen Anspruch 11 in Verbindung mit Anspruch 7 gekennzeichnet seien". Entscheidend ist, daß der Nichtigkeitssenat die Nichtigkeitsklage in vollem Umfange, also auch hinsichtlich der beantragten Einschränkung des Hauptanspruchs, auf Kosten der Klägerin abgewiesen hat. Der auf Anspruch 7 bezogene neue Anspruch 11 enthält also auch die Merkmale des unverändert gebliebenen Hauptanspruchs, weil Anspruch 7 wiederum auf Anspruch 1 zurückbezogen ist. Soweit "klargestellt" werden sollte, daß nicht mehr "längsgeteilte Zylinder an sich" Schutz genießen sollen, kann dies allenfalls in dem Sinn verstanden werden, daß "an sich längsgeteilte" Zylinder, die, z.B. durch Verschweißung, Vernietung oder ähnliche Arten der Verbindung, überhaupt nicht oder nur schwer in ihren Wandungsteilen lösbar sind, noch nicht unter den Schutz des Streitpatents fallen sollen. Damit scheiden alle zweigeteilten Zylinder, die nicht aufklappbar sind (vgl. Anspruch 9), aus dem Patentschutz aus. Die Beklagte hat dies durch Einschränkung des früheren Anspruchs 10 ausdrücklich klargestellt.

Im übrigen kann die in Anspruch 11 enthaltene Bezugnahme auf Anspruch 7 auch noch die Bedeutung eines Hinweises auf den Zusammenhang und die Übereinstimmung

mit der hier erstmalig beschriebenen Ausführungsform einer - kreisförmig - geschlossenen Zylinderwandung (abweichend von den Ansprüchen 2 bis 6) haben.

Soweit aber nach den Ausführungen des Nichtigkeits-senats längs geteilte Zylinder "an sich" noch nicht als Gegenstand der Erfindung geschützt sein sollen, hat dies, wie die Beklagte zutreffend dargelegt hat, nichts mit der Art und Weise zu tun, wie die Zylindersegmente mit dem Ein- und Auslaufstern verbunden sind. Diese Art der Verbindung ist als solche nicht erfindungswesentlich. Sie ist deshalb auch überhaupt nicht Gegenstand des Nichtigkeitsverfahrens gewesen. Formel und Gründe der Entscheidung des Nichtigkeitssenats befassen sich nicht mit ihr. Das Berufungsgericht und die Klägerin schließen daher zu Unrecht längs geteilte Wandungsteile, die nur mit dem Ein- und Auslaufstern verbunden sind, vom Gegenstand der Erfindung aus. Entgegen der Auffassung der Revision kann in den Anspruch 11 nicht als weiteres einschränkendes Merkmal hineingelesen werden, daß nur "unmittelbar" miteinander verbundene Wandungsteile gemeint seien. Weder der ursprüngliche Patentanspruch noch die Formel der Entscheidung des Nichtigkeitssenats sprechen von einer solchen unmittelbaren Verbindung. Die Wandungsteile sollen lediglich lösbar miteinander verbunden sein und sich zu einer geschlossenen Zylinderwandung zusammenfügen. Wie dies im einzelnen rein konstruktiv erreicht wird, ist für den Gegenstand des Patentschutzes gleichgültig. Für die erfindungsgemäße Aufgabenstellung kommt es entscheidend nur auf die Lösbarkeit an. Denn durch Lösen der Wandungsteile sollen Entleerungsöffnungen gebildet werden können, die, solange die Vorrichtung im eigentlichen Auslesebetrieb arbeitet, wieder "durch irgend eine ge-

eignete Befestigung" zu einer geschlossenen Zylinderwandung zusammengefügt werden. Nach den bereits wiederholt angeführten Ausführungen auf S.13 der Entscheidung des Nichtigkeitssenats kann es nicht der Auffassung des Nichtigkeitssenats entsprochen haben, gerade die einfachste Art, die Wandungsteile auseinanderzunehmen und wieder zusammenzufügen, nämlich durch einfache Befestigung an dem Ein- und Auslaufstern, von dem Gegenstand der Erfindung auszuschließen.

Selbst wenn der Nichtigkeitssenat der Meinung gewesen sein sollte, daß aus der durch Einbeziehung des Unteranspruchs 7 geänderten Fassung des neuen Anspruchs 11 auch eine - nicht näher festgelegte - Einschränkung des Gegenstandes der Erfindung des Hauptanspruchs und/oder des Schutzbereiches dieses in seiner Fassung unverändert gebliebenen Hauptanspruchs folge, so kann jedenfalls aus der vom Nichtigkeitssenat vorgenommenen "Klarstellung" keine den Verletzungsrichter bindende Einschränkung des Gegenstandes und des Schutzzumfanges im Sinne der von dem Berufungsgericht und der Revision vertretenen Auffassung gefolgert werden.

8. Läßt sich nach alledem auf Grund der Entscheidung des Nichtigkeitssenats keine Einschränkung des Gegenstandes der Erfindung in dem vom Berufungsgericht und von der Klägerin dar gelegten Sinn feststellen, so könnte an sich auch ohne eine solche Beschränkung die entgegengehaltene Vorveröffentlichung (Bericht Fischer) im Verletzungsstreit für die Bestimmung des Schutzzumfanges des Streitpatents von Bedeutung sein, soweit sie als neuheitsschädlich in Betracht kommen würde. Die mangelnde Neuheit steht einer durch den Wortlaut nicht unbedingt gebotenen, sondern über den Wortlaut hinausgehenden, im Wege der Auslegung ermittelten Erstreckung

des Schutzzumfanges des Hauptanspruchs entgegen. Der Verletzungsrichter darf aber nur prüfen, ob die Lehre der Erfindung nach dem Stand der Technik vollständig oder teilweise vorweggenommen ist; unter Umständen kann dies zu einer Einengung dieser Lehre auf den unmittelbaren, wortlautgemäßen Gegenstand der Erfindung bei rechtlich trennbarer teilweiser Vorwegnahme zu einer sonstigen Beschränkung führen (RG GRUR 1942, 261, 263; 1949, 72, 73; Lindenmaier, PatG 4. Aufl. § 6 Anm. 14). Ob der Gegenstand der Erfindung gegenüber dem Stand der Technik, wie er sich aus dem entgegengehaltenen Bericht von Fischer ergab, einen technischen Fortschritt darstellte und auch Erfindungshöhe besaß, bedurfte dagegen im vorliegenden Rechtsstreit keiner Prüfung. Der Versuch der Revision, auf Grund der angeblichen Neuheitsschädlichkeit der Vorveröffentlichung zu einer einschränkenden Auslegung des Streitpatents zu gelangen, konnte jedoch nicht zum Erfolg führen, weil, wie bereits im einzelnen in anderem Zusammenhang in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Wichtigkeitssenats und des Berufungsgerichts dargelegt worden ist, die behauptete Neuheitsschädlichkeit nicht vorliegt.

9. Da der Gegenstand der Erfindung des Streitpatents auch solche Trieur-Zylinder umfaßt, die aus mehr als zwei segmentförmigen Wandungsteilen bestehen und bei denen diese Wandungsteile nicht "unmittelbar" miteinander verbunden, sondern wie bei den von der Klägerin hergestellten Trieur-Zylindern nur am Ein- und Auslaufstern befestigt sind, hat das Berufungsgericht den Feststellungsantrag zu 1 im Ergebnis mit Recht abgewiesen.

Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Feststellung eines allgemeinen Erfindungsgedankens kann

es deshalb nicht ankommen. Da diese Ausführungen jedoch nicht frei von Rechtsirrtum sind, sei nur darauf hingewiesen, daß sich aus Merkmalen "echter" Unteransprüche, d.h. lediglich aus Merkmalen, die für sich allein keinerlei erfinderischen Überschuß gegenüber dem Hauptanspruch enthalten, sondern nur zweckmäßige Ausführungsformen der den Gegenstand des Hauptanspruchs bildenden Vorrichtung darstellen, überhaupt kein "allgemeiner Erfindungsgedanke" herleiten läßt. Für die Herausschälung eines allgemeinen Erfindungsgedankens können nur erfindungswesentliche Merkmale in Betracht kommen. Im vorliegenden Fall stellt die Art der Befestigung der einzelnen Zylinderwandungsteile aber kein erfindungswesentliches Merkmal dar. Da Kern und Wesen der Erfindung des Streitpatents durch die bewußt allgemein gehaltene Fassung des Hauptanspruchs in einer denkbar umfassenden Weise gekennzeichnet sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern überhaupt noch für einen darüber hinausgehenden allgemeinen Erfindungsgedanken Raum sein könnte.

III. Wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, ist die Klägerin auch nicht berechtigt, für in der Längsrichtung geteilte Zylinder die Bezeichnung "Segment-Zylinder" zu gebrauchen.

1. Nach § 6 PatG ist die Beklagte allein befugt, Trieur-Zylinder mit mehr als zwei sich lösbar zu einer geschlossenen Zylinderwandung zusammenfügenden, segmentförmigen Wandungsteilen herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Hieraus folgt, daß die Klägerin derartige Trieur-Zylinder nicht herstellen, in Verkehr bringen oder feilhalten darf, und zwar gleichviel, unter welcher Bezeichnung dies geschieht. Da die Klägerin derartige Trieur-Zylinder überhaupt nicht feilhalten darf, kann sie "bei dem Vertrieb" derartiger Trieure

auch nicht die Bezeichnung "Segment-Zylinder" verwenden. Insoweit folgt aus der Abweisung des Klageantrags zu 1) ohne weiteres die Abweisung des Klageantrags zu 2).

2. Die Klägerin ist nicht gehindert, Trieure mit Halbzylindern - sofern nicht ein Halbzyylinder aufklappbar ist (Anspruch 9) - herzustellen und zu vertreiben. Für die Frage, ob die Verwendung der Bezeichnung "Segment-Zylinder" auch für Halbzyylinder im Sinne des § 3 UWG richtig ist, kommt es nicht auf rein mathematische Begriffsbestimmungen an. Entscheidend ist vielmehr, was nicht unerhebliche Teile der in Betracht kommenden Verkehrskreise, zu denen hier die in Mühlen- und landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Personen gehören, unter "Segment-Zylinder" verstehen. Nach dem vorgetragenen und festgestellten Sachverhalt kann nicht zweifelhaft sein, daß in den hiernach maßgeblichen Verkehrskreisen unter "Segment-Zylinder", welchen Begriff die Beklagte für die von ihr hergestellten und für sie geschützten Zylinder geprägt und im Verkehr weitgehend durchgesetzt hat, zumindest in der Regel nicht schlechthin Halbzyylinder verstanden werden. Das ergibt sich auch aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts, das im wesentlichen nur zur Stützung dieser Auffassung auf "Luegers Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften" verweist. Die Verwendung der Bezeichnung "Segment-Zylinder" für lediglich in zwei Halbzyylinder geteilte Zylinder ist daher irreführend. Im Hinblick auf die festgestellte Fortschrittlichkeit des der Beklagten geschützten Segment-Zylinders wird hierdurch auch der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt (§ 3 UWG). Danach hat das Berufungsgericht mit Recht auch den Feststellungsantrag zu II abgewiesen.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge
aus § 92 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Bock

Birnbach

Bundesrichter Dr. Weiss und Dr. Löscher sind
infolge Ortsabwesenheit an der Unterzeich-
nung verhindert.

Wilde